

**Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft -  
Abfallwirtschaftssatzung  
vom XX.XX.XXXX**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§1

Die Satzung über die städtische Abfallwirtschaft vom 16. Februar 2023 (INFÜ Nr. 4 vom 01.03.2023) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 18 die Worte „*Gefährliche Abfälle*“ durch das Wort „*aufgehoben*“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

*„Bioabfälle:*

*im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, tierische Erzeugnisse – wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen – in haushaltsüblichen Mengen, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u. ä).*

*Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Kleintierstreu, Tierkörper und -teile sowie Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (§3 Abs. 16).“*

3. § 3 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

*„Elektro- und Elektronikgeräte:*

*Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit*

*Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt und die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung sind.“*

4. § 3 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

*„Speisereste aus dem gewerblichen Bereich:*

*Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gastronomie, Catering-Einrichtungen, Großküchen, Lebensmittelhandel, Verpflegungseinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen), welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.“*

5. In § 7 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

*„Die Abfälle zur Verwertung sind getrennt entsprechend § 10 Abs. 2 zu überlassen.“*

6. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird bei dem Wort „privaten“ der Buchstabe „n“ gestrichen.

7. Bei § 10 Abs. 2 Nr. 10 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

*„Sie müssen städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die städtischen Sammelstellen für gefährliche Abfälle öffentlich bekannt.“*

8. § 10 Abs. 3 entfällt.

9. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:*

- 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum und*
- 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung.*

*Zahl und Größe der nach Nr. 1 und 2 erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 7,5 Liter/Einwohner pro Woche bereitstehen. Wegen eines vorübergehenden Rückgangs des Abfalls zur Beseitigung wird die Anzahl der Abfallbehälter nicht reduziert.*

*Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.*

*Die Bereitstellung von Behältern für Abfälle zur Verwertung erfolgt nur, wenn Behälter nach Abs.2 aufgestellt sind.“*

10. § 11 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

*„genormte Abfallbehälter (grün) mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum und“*

11. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

*„Für die Sammlung von nicht verunreinigten verwertbaren Papieren/Pappen/Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten:*

- 1. genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und*
- 2. genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung.*

*Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen, maximal die dreifache Menge des auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllvolumens und maximal 2.200 Liter. Bei Bereitstellung von 60-Liter-Restmüllvolumen beträgt das maximale Volumen für den Papierbehälter 240 Liter.“*

12. In § 11 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „ab 01.01.2025“ gestrichen und in § 11 Abs. 7 werden die Worte „ab dem 01.01.2025“ gestrichen.

13. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „14-tägige“ durch das Wort „14-tägliche“ ersetzt.

14. In § 17 Abs.4 Satz 9 werden die Worte „*Der Verantwortliche*“ durch das Wort „*Verantwortlich*“ ersetzt.
15. § 18 entfällt.
16. In § 26 Abs. 1 Nr.2 wird die Angabe „§ 4 Abs.2“ durch „§4 Abs.3“ ersetzt.
17. In § 26 Abs.1 wird die bisherige Nr. 20 gestrichen. Die bisherige Nr. 21 wird zur Nr. 20.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft.